

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung – KleinAbgS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 27.09.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen vom 01.01.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz

§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Einwohner bestimmt sich nach den von den Mitgliedsgemeinden übermittelten Einwohnermeldedaten zum Stichtag des 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, den 28.09.2016



Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.